

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/95e7f542-83b1-3e8a-bdb7-376845c4b0f9>

Bibliografie

Titel	Landesbauordnung (LBO)
Amtliche Abkürzung	LBO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Saarland
Gliederungs-Nr.	2130-1

§ 60 LBO - Grundsatz

(1) Die Errichtung, die Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen bedürfen der Baugenehmigung, soweit in den [§§ 61 bis 63](#) und [77](#) nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Genehmigungsfreiheit nach Absatz 1, den [§§ 61 bis 63](#) und [77](#) sowie die Beschränkung der bauaufsichtlichen Prüfung nach den [§§ 64, 65](#) und [67 Abs. 4](#) entbinden nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden und lassen die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse unberührt. Die Genehmigungsfreiheit nach Absatz 1, den [§§ 61 bis 63](#) und [77](#) entbindet auch nicht von der Verpflichtung, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anzeigen zu erstatten und Gestattungen einzuholen, insbesondere die Genehmigungen nach den Vorschriften des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2009 (Amtsbl. S. 1374), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Auf Verlangen der Bauherrin oder des Bauherrn wird für verfahrensfreie Vorhaben nach [§ 61](#) und für genehmigungsfrei gestellte Vorhaben nach [§ 63](#) ein Genehmigungsverfahren nach [§ 64](#) und für Vorhaben nach [§ 64](#) ein Genehmigungsverfahren nach [§ 65](#) durchgeführt.

(4) Schließt eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung die Baugenehmigung ein, kann die für die Erteilung dieser Gestattung zuständige Behörde in entsprechender Anwendung dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften Prüfsachverständigen, Prüfingenieurinnen, Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfstellen heranziehen oder die Vorlage von Bescheinigungen von Prüfsachverständigen verlangen.

